

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV für das Kalenderjahr

Wenn Sie unseren Förderverein mit bis 200,00 Euro im Kalenderjahr unterstützt haben, so benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns.

Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Online-Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Der Verein Freunde und Förderer der Komponistenklasse Dresden e.V. ist wegen Förderung der Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Dresden-Süd, Steuernummer 203/141/16446, vom 21.07.2020 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und für den Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge, als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Für Zuwendungen über 200,00 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen.

Der Vorstand dankt für die gewährte Zuwendung, mit der die satzungsgemäße Arbeit des Vereins möglich gemacht wurde.

Anke Zeißig (Schatzmeisterin)